

19. März 2017

Ein Fall für die VolksanwaltschaftBeitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Dem Kind beide Familiennamen übertragen

Dank dem vom Verfassungsgerichtshof 2016 erlassenen Erkenntnis und dem darauf folgenden Rundschreiben des Innenministeriums ist es nun möglich, dem Kind beide Familiennamen der Eltern zu übertragen. Die Volksanwaltschaft hat das Julian und Anna (Namen geändert) erklärt, die ihr erstes Kind erwarten und sich erkundigt haben, was sie tun müssen, um ihm beide Nachnamen zu geben.

"Wir haben letztes Jahr geheiratet", erzählten Julian und Anna der Volksanwaltschaft, und jetzt erwarten wir Nachwuchs. Wir möchten gerne unserem Sohn oder unserer Tochter beide Familiennamen übertragen und haben gehört, dass das nun möglich sein soll. Ist das wahr? Wie müssen wir vorgehen?"

Die Volksanwaltschaft hat Julian und Anna erklärt, dass es nun tatsächlich möglich ist, dem Kind auch den Familiennamen der Mutter zusätzlich zu dem des Vaters zu geben. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich mit Erkenntnis Nr. 286/2016 die Rechtswidrigkeit jener Teilbestimmung erklärt, welche es den Ehepartnern nicht erlaubte, den Kindern zum Zeitpunkt ihrer Geburt einvernehmlich auch den Familiennamen der Mutter zu übertragen. In der Folge hat das Innenministerium hierzu allen Präfekten und Gemeinden das Rundschreiben vom 19.01.2017, Nr. 1 übermittelt. Damit das Neugeborene den Doppelnamen erhält, müssen Julian und Anna zum Zeitpunkt der Geburtsmeldung zur Eintragung des Neugeborenen in das Standesamtregister der Gemeinde auch den Familiennamen der Mutter mitteilen.

Die Volksanwaltschaft hat den jungen Eltern außerdem erklärt, dass zurzeit ausschließlich die Übertragung beider Familiennamen als Alternative zur traditionellen Übertragung des väterlichen Familiennamens möglich ist: Die geltenden Bestimmungen erlauben nicht eine alleinige Übertragung des Familiennamens der Mutter, sofern dafür nicht ein begründeter Antrag des Präfekten angefordert und ausgestellt wird. Aber Achtung: Die Eltern müssen die Eintragung des Familiennamens der Mutter ausdrücklich beantragen, ansonsten wird dem Sohn oder der Tochter lediglich der Familiennamen des Vaters übertragen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it www.volksanwaltschaft.bz.it

